

ALTENHILFE GESAMT: BUNDESRAT STIMMT PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ III ZU

20. Dezember 2016 Erstellt von Julia Schulz, Referentin Altenhilfe

Nach der Zustimmung des Bundesrates zum PSG III möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Punkte der Gesetzgebung geben. Das Gesetz geht nun zur Unterschrift an den Bundespräsidenten und kann danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Die wichtigsten Regelungen betreffen folgende Bereiche:

- Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-AG zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege
- Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der Hilfe zur Pflege (SGB XII) sowie im Bundesversorgungsgesetz
- Regelungen zur Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege (insbes. §§ 13 Abs. 3ff und 71 Abs. 4 SGB XI)
- Verhinderung von Abrechnungsbetrug in der Pflege in SGB V und SGB XI
- Anpassungen und Ergänzungen bei den Regelungen zum Besitzstandsschutz im SGB XI

Aufgrund des Umfanges der gesetzlichen Neuerungen möchten wir nachfolgend auf die zeitnah relevantesten Änderungen Bezug nehmen, die aus einer ersten Sichtung hervorgehen:

- **§ 13 SGB XI Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen**

Die Änderungen des Gesetzesentwurfes in Absatz 3 der Vorschrift entfallen. Es bleibt damit beim **Gleichrang zwischen Pflege nach SGB XI und Eingliederungshilfe.**

- **§ 43 Abs. 2 SGB XI Inhalt der Leistung**

Die Pflegevergütung **übersteigende Leistungsbeträge** werden zukünftig **voll auf Unterkunft und Verpflegung angerechnet.**

- **§ 45b SGB XI Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, Verordnungsermächtigung**

In **§ 45b Absatz 2** wird ergänzt, dass der **Anspruch auf den Entlastungsbetrag** mit dem Vorliegen der in § 45 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen entsteht, also **mit der Feststellung der Pflegebedürftigkeit** im Sinne des SGB XI und dem **Vorliegen von häuslicher**

Pflege. Ab diesem Zeitpunkt steht der Entlastungsbetrag den Anspruchsberechtigten monatlich jeweils ohne weitere Antragstellung zur Verfügung.

Für alle überraschend wurde ein neuer Absatz 4 zu § 45b in das SGB XI aufgenommen. Danach ist beabsichtigt, die Vergütungen für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI der Höhe nach auf Vergütungen für ambulante Sachleistungen nach § 36 SGB XI zu begrenzen. Wie das praktisch umgesetzt werden soll, ist derzeit völlig offen. Wir haben den paritätischen Gesamtverband um Klärung und Unterstützung gebeten. Weitere Informationen erfolgen.

• **§ 84 SGB XI Bemessungsgrundsätze**

Im Absatz 2 ist bei der Vergütungsfindung eine **angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos der Leistungserbringer** zu berücksichtigen. Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe von tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach AVR können bei der Vergütungsfindung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Damit wird das Gesetz für nicht tarifgebundene Leistungserbringer geöffnet. Eine darüber hinausgehende Bezahlung soll aus einem sachlichen Grund zulässig sein.

• **§ 141 SGB XI Besitzstandsschutz und Übergangsrecht zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen**

1. In **Absatz 3** wird klargestellt, dass:

- es sich um einen monatlichen Besitzstandszuschlag handelt,
- der Besitzstandsschutz auch den Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung umfasst, der vor dem 01.01.2017 über den Leistungsbetrag der Pflegekasse für vollstationäre Pflege gedeckt wurde,
- die Pflegekassen verpflichtet sind, dem Pflegebedürftigen die Zuschlagshöhe sowie jede Änderung der Zuschlagshöhe schriftlich mitzuteilen.
- Privatversicherte in den Besitzstand einbezogen sind.

2. Im **neuen Absatz 3a** wird der Besitzstandsschutz für Kurzzeitpflegegäste entsprechend angepasst:

Kurzzeitpflege:

Durch eine Ergänzung in § 141 Absatz 3 wird mit dem PSG III normiert, dass für Pflegebedürftige, die am 31. Dezember 2016 Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen, der am 31. Dezember 2016 gezahlte Pflegesatz für die Dauer der Kurzzeitpflege fort gilt. Darüber hinaus wird der Besitzstand geregelt, wenn Pflegebedürftige über den Jahreswechsel Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen und im Anschluss daran in die vollstationäre Dauerpflege wechseln. Die Regelung gilt lt. BMG auch dann fort, wenn sich der Pflegebedürftige im Januar spontan entscheidet, noch ein paar Tage länger in der KZP zu bleiben und den Vertrag verlängert. Der Vertrag darf lediglich nicht unterbrochen sein.

3. Im **neuen Absatz 3b** wird der **Besitzstandsschutz neu geregelt** für Pflegebedürftige, die **die vollstationäre Pflegeeinrichtung zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2021**

wechseln. Grundsätzlich wird hier auf die Differenz zwischen dem monatlichen Eigenanteil im Dezember 2016 und im Januar 2017 der neuen Einrichtung abgestellt. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung nach dem 01.01.2017 neu zugelassen wurde. In diesem Fall bleibt dem Pflegebedürftigen der Besitzstandszuschlag, den er in der alten Einrichtung hatte oder gehabt hätte, erhalten.

4. Im **neuen Absatz 3c** wird der **Besitzstandsschutz auch auf Erhöhungen des Eigenanteils im Laufe des Jahres 2017 ausgedehnt**, sofern sie auf der Vereinbarung beruhen, mit der die Pflegesätze erstmalig übergeleitet wurden. Dies gilt auch bzw. gerade dann, wenn eine Erhöhung des Eigenanteils im Vergleich zum Dezember 2016 erstmalig im Laufe des Jahres 2017 eintritt (etwa bei negativem Eigenanteil im Januar 2017). Das verhindert, dass der Besitzstandsschutz dadurch beeinträchtigt wird, dass in einigen Bundesländern im vereinfachten Verfahren stufenweise Personalerhöhungen für 2017 vorgesehen wurden bzw. eine stufenweise Erhöhung des PSG II-Zuschlages.

5. **Absatz 8** gewährt Bewohnern von **Pflegeeinrichtungen ohne Vergütungsvereinbarung** (§ 91 – Einrichtungen), wenn sie im Januar 2017 einen geringeren Leistungsbetrag als im Dezember 2016 erhalten, Besitzstandsschutz in Höhe der Differenz. Auch dies gilt entsprechend für Privatpflege-Pflichtversicherte.

Bescheide und Informationen der Pflegekassen:

Der ganz überwiegende Teil der Pflegekassen hat mitgeteilt, dass die o.g. **Schreiben nun versandt wurden oder noch im Dezember versandt werden.** Es wird **für die Einrichtungen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Kopien** geben, es sei denn der Pflegebedürftige hat hierzu sein Einverständnis erteilt. Die Bescheide sind i.d.R. mit Rechtsbehelfsbelehrungen ausgestattet, so dass die **4-wöchige Frist für Widersprüche** läuft (über Weihnachten und Neujahr). **Einrichtungen sind angehalten, diese Schreiben in Erfahrung zu bringen und zu prüfen, denn es zeichnet sich ab, dass es fehlerhafte Bescheide gibt.** Dies liegt vorwiegend darin begründet dass ggf. die Einstufung der eingeschränkten Alltagskompetenz zu alt ist und daher zwar auf dem Papier aber nicht systematisch in der EDV erfasst ist. Folglich fehlt der doppelte Stufensprung.

Ausführliche Erläuterungen und Informationen durch das Referat Altenhilfe erfolgen im Januar 2017. Ebenso verweisen wir auf die Weiterbildungsangebote der Parikom zum PSG III am 7.2.2017 und 7.3. 2017. Zu finden sind diese unter:

<https://parisax.de/aktuelles/veranstaltungen/seminar/veranstaltung/das-pflegestaerkungsgesetz-iii/>